Baugesetz

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Baugesetz vom 12. Juni 1994[1] wird wie folgt geändert:

Art. 4 Bst. h und i

Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über die Raumplanung und das Bauen. Er ist insbesondere zuständig für:

h. den Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Vollzug von Art. 49 Abs. 1 und von Art. 64a dieses Gesetzes sowie von Art. 9 Abs. 3 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998[2],

i. die Bewilligung von Kantonsbeiträgen nach Art. 49 Abs. 2 dieses Gesetzes im Rahmen des Staatsvoranschlags.

Art. 18 Abs. 3

[3] Quartierpläne können von den Vorschriften der Regelbauweise abweichen, wenn dadurch ein siedlungs- und landschaftsgestalterisch besseres sowie energieeffizienteres Ergebnis erzielt wird, die zonengemässe Nutzungsart eingehalten wird und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Wo eine Dichteziffer vorgesehen ist, kann diese für Quartierpläne höher sein als bei der Regelbauweise oder ganz entfallen. Die Gemeinden legen im Baureglement fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang von der Regelbauweise abgewichen werden darf.

Art. 49 *Energieverwendung*

[1] Neubauten und Umbauten haben den Anforderungen an eine sparsame Energieverwendung und rationelle Energienutzung, insbesondere im Bereich der Gebäudehülle und Haustechnik, gemäss den anerkannten Regeln der Technik zu genügen.

[2] Der Kanton kann energetische Massnahmen bei Neu- und Umbauten oder eine vorbildliche Bauweise sowie Projekte zur Förderung sparsamer und rationeller Energieverwendung oder -nutzung mit Beiträgen unterstützen.

Art. 64a *Übergangsrecht bis zur Anpassung an das Energiekonzept 2009*

Bis zur Anpassung der kommunalen Baureglemente an das Energiekonzept 2009 gilt in Bezug auf die Berechnung der Ausnützungs-, Geschossflächen- oder Überbauungsziffer, dass die Aussenwandquerschnitte lediglich bis höchstens 35 cm anzurechnen sind. In den Ausführungsbestimmungen werden zertifizierte Energiestandards bestimmt, bei deren Umsetzung die Aussenwandquerschnitte nur teilweise oder gar nicht berücksichtigt werden müssen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin:
Die Ratssekretärin:

[1] GDB 710.1
[2] SR 730.0